

Sitzung vom 2. Dezember 1998

**2648. Anfrage (Angaben von finanziellen Auswirkungen bei Vorlagen)**

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 7. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Verordnung über die Finanzverwaltung wird in Art. 46 Abs. 4 stipuliert, dass Vorlagen an den Kantonsrat und Beleuchtende Berichte für Volksabstimmungen auch Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen enthalten sollen. In finanziell schwierigen Zeiten erscheint dieses Erfordernis für die Entscheidungsfindung besonders wichtig.

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Forderung sehr nahegelebt wird?

Ist der Regierungsrat bereit, sich in Zukunft bei allen Vorlagen in einem separaten Passus zu den finanziellen Auswirkungen zu äussern? Dies auch dann, wenn sich keine Auswirkungen ergeben?

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine entsprechende kurze Aussage zu diesem Thema bereits in die Kurzfassung am Anfang der Abstimmungszeitung gehört, da sich viele Stimmbürger daraus ihre Meinung bilden?

Auf Antrag der Finanzdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt beantwortet:

Volk und Parlament sollen bei allen Vorlagen Klarheit haben über deren finanzielle Auswirkungen. Insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ist es besonders wichtig, die finanziellen Aspekte von Vorlagen transparent darzustellen.

Eine Prüfung von Vorlagen der Jahre 1997 und 1998 an den Kantonsrat hat ergeben, dass nur etwa die Hälfte hinreichend Aufschluss über deren finanzielle Auswirkungen gaben. Bei den Beleuchtenden Berichten für Volksabstimmungen ist der Anteil noch geringer. Allerdings ist die Beurteilung der Qualität der finanzpolitischen Informationen heikel. Denn zum einen handelt es sich um verschiedene Sachverhalte von unterschiedlicher Komplexität. Die finanziellen Folgen können deshalb objektiv nicht immer genau beziffert werden und sind zudem nicht selten politisch umstritten. Zum andern wird die Umsetzung des Anliegens von §46 Abs. 4 der Verordnung über die Finanzverwaltung (LS 612) in der Tat zurzeit noch uneinheitlich gehandhabt. In Zukunft sollen die finanziellen Folgen von Vorlagen systematisch ausführlich aufgezeigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**